FORDERUNGSKATALOG

DES

VERBANDES NIEDERSÄCHSISCHER STRAFVOLLZUGSBEDIENSTETER

Stand: Januar 2023

Forderungskatalog des VNSB

Die Landesregierung bekennt sich in ihrer Koalitionsvereinbarung 2017 – 2022 zu einem personell und sächlich gut ausgestatteten Justizvollzug. Hierzu gehören, wie von beiden Koalitionspartnern richtig festgestellt, unter anderem eine ausreichende Zahl an Haftplätzen sowie motiviertes und qualifiziertes Personal. Aus Sicht des Verbandes ist der von der Politik geforderte hohe Standard des niedersächsischen Justizvollzuges nur mit einer angemessenen Personalausstattung zu verwirklichen. Hierzu gehört, dass zumindest die Deckungslücke von ca. 200 Kolleginnen und Kollegen umgehend zu schließen ist.

Die aktuellen Probleme, wie zum Beispiel zunehmende Flüchtlingsproblematik, wachsende Zahl psychisch erkrankter Gefangener, veränderte Unterbringung von Sicherungsverwahrten, Zunahme von inhaftierten Terroristen und die Verhinderung von Radikalisierungen erhöhen die Belastung der Beschäftigten dramatisch.
Hinzu kommen weitere Aufgaben, wie zum Beispiel Opferschutz und familienfreundlicher Justizvollzug durch die Novellierung des NJVollzG ohne den entsprechenden Personalausgleich.

Um überhaupt ausreichend qualifiziertes Personal für den Justizvollzug gewinnen zu können, sowie den höheren Anforderungen durch eine leistungsgerechte Besoldung der im Vollzug Beschäftigten zu entsprechen, ist eine Umsetzung der anerkannten, berechtigten und unverzichtbaren Forderungen des Verbandes Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter umso dringlicher.

Inhaltsverzeichnis:

1. Dienst zu ungünstigen Zeiten Seite 4

2. Keine personellen Einsparungen im Justizvollzug Seite 4

3. Baumaßnahmen Bildungsinstitut Seite 5

4. Zusatzurlaub für Schicht- und Nachdienst Seite 5

5. Vollzugszulage für alle im Justizvollzug Beschäftigten Seite 5

6. Novellierung der Stellenobergrenzenverordnung für den Bereich des Justizvollzuges Seite 6

7. Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten nach A13 m. Z. im Justizvollzug für Fachbereichsleitungen Personal und Organisation sowie Oberlehrerinnen und Oberlehrer Seite 6

8. Technischer Dienst Seite 7 - 8

9. Sonderzuwendungen auch für Anwärter/innen Seite 8

10. Übernahme der Anwärter/innen im AVD Seite 8

11. Besoldung / Eingruppierung von Ärzten Seite 8 - 9

12. Besoldung der Anstaltsleiter/innen Seite 9

12.1 Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1 Seite 9

12.2 Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1 (Sozialdienst) Seite 10

12.3 Jungtätervollzug Seite 10

12.4 Ausbildung Anwärter/innen Seite 10

13. Wiedereinführung der Lehrzulage Seite 10 - 11

14. Anpassung Übergangsgeld Seite 11

15. Besoldungstabelle Seite 11

16. Zum Tarifrecht Seite 11

16.1 Besondere Altersgrenze Seite 11 - 12

16.2 Eingruppierung im AVD Seite 12

16.3 Eingruppierung im Werkdienst (Meister) Seite 12

17. Keine Privatisierung des Justizvollzuges Seite 12 - 13

18. Keine weiteren Schließungen von Justizvollzugseinrichtungen Seite 13

19. Auskunft über die erreichte Versorgungsanwartschaft Seite 13 - 14

20. Landesvorstand Seite 15

Unsere Forderungen im Einzelnen:

1. Dienst zu ungünstigen Zeiten

Um die Attraktivität des Wechsel-/Schichtdienstes zu gewährleisten, stellen wir als Mindestforderung die Erhöhung der Zulagen für tatsächlich geleistete Dienste wie folgt auf:

- an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen 7,00 € / Stunde
- an Samstagen nach 13:00 Uhr 5,00 € / Stunde
- an den Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr 9,00 € / Stunde
- an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr 6,00 € / Stunde

2. Keine personellen Einsparungen im Justizvollzug

Die Organisationsveränderungen haben weiterhin zu einer stetigen Arbeitsverdichtung, zusätzlichen Aufgaben und Pflichten in allen Laufbahnen geführt.

Die Konsequenz ist, dass die Vollzugsabteilungen und Fachbereiche des Justizvollzuges ihre originären Aufgaben, so wie sie im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz beschrieben sind, nicht mehr in dem Maße nachkommen können, wie es vom Auftrag her gefordert wird.

Der hohe Standard, der ständig im politischen Raum hervorgehoben wird, ist nur durch die permanente Überlastung der Kolleginnen und Kollegen zu halten. Durch die Zusammenlegung der Justizvollzugseinrichtungen wurde die Zahl der Anstaltsleitungen verringert. Für die wahrzunehmende Dienstaufsicht muss viel Fahrzeit aufgewendet werden. Dieses führte dazu, dass originäre Aufgaben der Anstaltsleitung auf das mittlere Management übertragen wurden. Synergieeffekte, welche durch die neue Vollzugslandkarte entstanden sind, führen in Wahrheit zu Mehrarbeit. Die eingesparten Stellen müssen zur Entlastung der Kolleginnen und Kollegen genutzt werden!

Im niedersächsischen Vollzug sind im Jahr 2019 200 Stellen unbesetzt!

Aus diesem Grund fordern wir: „Ein Personalbedarf = Ein Beschäftigungsvolumen“

3. Baumaßnahmen Bildungsinstitut.

Nach der Renovierung der Gebäude A und C des Bildungsinstitutes und der damit verbundenen Umstellung auf Einzelzimmer mit Dusche und WC sind die Unterbringungsmöglichkeiten für die Aus- und Fortbildungsteilnehmer/-Innen im Bildungsinstitut von 64 auf 53 Plätze reduziert worden.

Der Aus- sowie Fortbildungsbedarf ist im Land Niedersachsen seit Jahren steigend. Die Wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine standortnahe Unterbringung werden darüber hinaus von vielen Seiten wiederholt an das BI herangetragen.

Zurzeit können nicht alle trennungsgeldberechtigten Auszubildenden eine Unterkunft im Bildungsinstitut erhalten und diese drängen somit zusätzlich auf den seit längerem angespannten Wohnungsmarkt im Hochschul-Standort Wolfenbüttel mit hohem Mietspiegel.

Neben einem weiteren Unterkunftshaus mit 30 Einzelzimmern benötigt das BI eine Kleinfeldturnhalle, um die Ausbildung in den Fächern BKS und Sport sicherzustellen.

4. Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung, § 6, Zusatzurlaub für Schichtdienst und Nachtdienst

Wir fordern den Wegfall der Begrenzung von maximal 450 Stunden bei dem Anspruch auf Zusatzurlaub. Die Staffelung von 110 Stunden muss nach oben hin offen sein.

5. Vollzugszulage für alle im Justizvollzug Beschäftigten.

Um überhaupt noch ausreichend qualifiziertes Personal für einen immer unattraktiver werdenden Justizvollzug gewinnen zu können, fordern wir die Zahlung der Vollzugszulage in voller Höhe ruhegehaltsfähig ab dem ersten Tag für alle im Justizvollzug Beschäftigten.

Besonders im Bereich der Nachwuchsgewinnung befinden wir uns in ständiger Konkurrenz zur freien Wirtschaft und mit anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst.

Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass wir für den Justizvollzug auf Kollegen/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung und ausreichender Lebenserfahrung angewiesen sind.

6. Novellierung der Stellenobergrenzenverordnung für den Bereich des Justizvollzuges

6 a) Anhebung der Stellenobergrenzen für die Bediensteten in der Laufbahngruppe 1, Einstiegsamt 2 (ehem. mittlerer allgemeiner Justizvollzugsdienst)

Anhebung:

nach A8 von 45% auf 50% entspricht:	141 Hebungen > € 494.628,-
nach A9 von 17,5% auf 20% entspricht:	71 Hebungen > € 178.068,-
nach A9 m. Z. von 7,5% auf 10% entspricht:	71 Hebungen > € 208.385,-
	Gesamtkosten: € 881.081,-

6 b) Anhebung der Stellenobergrenzen für die Bediensteten in der Laufbahn gruppe 2, Einstiegsamt 1 (ehemals gehobener Dienst)

Anhebung:

nach A10 von 30% auf 32% entspricht:	8 Hebungen > € 53.616,-
nach A11 von 30% auf 32% entspricht:	8 Hebungen > € 33.208,-
nach A12 von 16% auf 18% entspricht:	8 Hebungen > € 42.952,-
nach A13 von 6% auf 8% entspricht:	8 Hebungen > € 39.096,-
	Gesamtkosten: € 168.872,-

7. Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten nach A13 m. Z. im Justizvollzug
- für Fachbereichsleitungen Personal- und Organisation
- Oberlehrerinnen und Oberlehrer

Im Justizvollzug gibt es keine Möglichkeit der Beförderung nach A13 mit Zulage.
Die besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im Justizvollzug rechtfertigt auch für diese Laufbahn, ein Drittel der A13er - Stellen bei entsprechender Leistung der Bewerber/Innen mit der Zulage auszustatten.

8. Technischer Dienst im Justizvollzug

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (§2 NJVollzG)
Dieses Vollzugsziel kann nur erreicht werden, wenn auch Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung während des Vollzuges der Stellenwert zugemessen wird, der den Forderungen des Justizvollzugsgesetzes entspricht. Arbeit und berufliche Ausbildung sind wesentliche Grundlagen einer erfolgreichen Behandlung im Justizvollzug.

Voraussetzung für eine Einstellung in den technischen Dienst (Werkdienst) bei Justizvollzugsanstalten ist die Meisterprüfung. Die Inhalte der Meisterprüfung werden durch das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung bestimmt. Für die Werkmeister erweitert sich das gesetzlich vorgeschriebene und anerkannte Berufsbild durch die vom Justizvollzugsgesetz gegebenen Forderungen und Aufgaben.

In den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten werden zurzeit 105 berufliche (und 52 schulische) Maßnahmen angeboten.

a) Da der Handwerksmeister - Titel inzwischen dem Bachelor gleichgestellt worden ist, und damit auch in Zukunft überhaupt noch qualifiziertes Personal gefunden werden kann, ist es notwendig, besoldungsrechtlich zu reagieren. Das heißt, dass der Werkdienst in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zu überführen ist. Für die bereits eingestellten Werkmeister sind Übergangsregeln zu schaffen.

b) Die Kosten der Meisterausbildung betragen ca. € 30.000,00 und müssen privat getragen werden. Um diese Ausgaben in einem Berufsleben ausgleichen zu können, muss die bisherige Meisterzulage von € 38,35 auf € 100,00 erhöht werden.
Zusätzlich hat sich die Beschäftigungsquote in den Betrieben nicht handwerklicher Art in den letzten Jahren auf ca. 78 % gesteigert, ohne dass das Personalvolumen zur Beaufsichtigung und Anleitung dieser Steigerung angepasst wurde.
Hier fordert der VNSB eine Verbesserung des derzeit gültigen Stellenschlüssels von 1:25 auf 1:14.

c) Anhebung der Stellenobergrenzen für die Bediensteten in der Laufbahngruppe der Fachrichtung technische Dienste (Werkdienst)

Anhebung:

nach A8 - unverändert bei 50 %

nach A9 von 20 % auf 25 % entspricht:	5 Hebungen > € 12.540,-
nach A9 m. Z. von 10 % auf 15 % entspricht:	6 Hebungen > € 17.610,-
	Gesamtkosten: € 30.150,-

9. Sonderzuwendung auch für Anwärterinnen und Anwärter

Bisher erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A2 – A8 eine jährliche Sonderzuwendung von € 420,00.-, Anwärter jedoch nicht. Der VNSB fordert auch für diese Kolleginnen und Kollegen die Einführung der Jährlichen Sonderzuwendung.

Die Begründung, dass für diesen Personenkreis noch keine Einweisung in ein Amt gemäß NBG bei einer Dienststelle erfolgte, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die Einstellungspraxis bei der Nachwuchsgewinnung und auch mit Blick auf soziale Kriterien sollte man diesen Personenkreis ebenfalls von dieser Regelung profitieren lassen und nicht ausklammern.

10. Übernahme der Anwärterinnen und Anwärter im AVD

Da seit Jahren verantwortungsvoll nur noch bedarfsgerecht eingestellt wird, ist die generelle Übernahme geeigneter Anwärterinnen und Anwärter eine zwingende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des hohen Standards bei den Justizvollzugsanstalten

11. Besoldung / Eingruppierung der Ärzte

Um die Attraktivität des ärztlichen Arbeitsplatzes im Justizvollzug zu sichern, ist die Eingruppierung der im JV tätigen Ärztinnen und Ärzte in die Entgeltgruppe Ä3 (Oberarzt) von essentieller Bedeutung.

Die aus der Tarifeinigung entstandenen Vorgaben für eine solche Eingruppierung von Ärztinnen und Ärzten im Justizvollzug werden erfüllt. In diesem Zusammenhang sei auch ein Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 09.12.2012 erwähnt (AZ:

AZR 841/08) in dem die erwähnten Vorgaben aus staatlicher Sicht nochmals präzisiert werden. Auch diese hohen Anforderungen werden nachprüfbar erfüllt.
Bereits jetzt bestehen in der ärztlichen Versorgung im JV erhebliche Personallücken. Es ist absehbar, dass sich diese in den nächsten Jahren noch wesentlich vergrößern werden. Ziel muss es sein, die ärztliche Arbeit in den Justizvollzugsanstalten für hochqualifizierte und berufserfahrene Ärztinnen und Ärzte so attraktiv wie irgend möglich zu machen, um auch endlich konkurrenzfähig zu werden. Hierzu gehört letztendlich eine Einstufung nach Ä3 (Oberarzt). Es wird so eher gelingen, neue Ärztinnen oder Ärzte für den Dienst in den Justizvollzugsanstalten zu gewinnen.

Dies ist auch aus der rein medizinisch-fachlichen Sicht umso wichtiger, da die Anforderungen an die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzug durch eine immense Zunahme an Anforderungen in allen medizinischen Bereichen (Innere Medizin, Infektiologie, Chirurgie, Suchtmedizin, Psychiatrie etc.) in Zukunft deutlich zunehmen werden, und sich dies im Sinne der Arbeitsplatzattraktivität und Konkurrenzfähigkeit zu öffentlichen medizinischen Einrichtungen in der ärztlichen Stellung niederschlagen muss.

12. Besoldung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter

Durch zahlreiche Organisationsveränderungen in den Justizvollzugseinrichtungen und um der daraus gewachsenen Verantwortung gerecht zu werden, sollte eine Besoldung aller Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter nach A16 mit Zulage erfolgen.

In den einzelnen Unterpunkten haben wir die Problematik der Vollzugsabteilungen und Fachbereiche aufgegliedert.

12.1 Laufbahngruppe 2, 1 Einstiegsamt

Durch die Organisationsveränderungen im Zuge der Realisierung der Vollzugslandkarte Niedersachsens kommt es zu weiteren Arbeitsverdichtungen.
Auch findet bei der Personalbedarfsberechnung eine Vertretungsregelung keine Berücksichtigung. In vielen Justizvollzugseinrichtungen übernimmt die „Laufbahngruppe 2, 1 Einstiegsamt“ die Suchtberatung sowie das Controlling. Der Fachbereich für Arbeit und Produktion ist nach den Organisationsveränderungen für bis zu 60 % mehr Gefangene zuständig.

Der Fachbereich Personal und Organisation hat schon nach der Auflösung des JV-Amtes viele zusätzliche personalrechtliche Befugnisse übertragen bekommen. Durch die Zusammenlegung von Anstalten bzw. die Angliederung von Abteilungen hat sich die Anzahl der Bediensteten um 30 – 50 % erhöht.
Gleiches gilt auch für die Fachbereiche Haushalt und Finanzen, Sicherheit, Bau sowie Aus- und Fortbildung.
Der VNSB fordert auch hier eine personalbedarfsgerechte Ausstattung der Fachbereiche.

12.2 Laufbahngruppe 2, 1 Einstiegsamt (Sozialer Dienst)

Die Entlassungskoordination wird überwiegend durch den Sozialdienst zusätzlich durchgeführt. Hier benötigt der Vollzug 0,5 – 1 Beschäftigungsvolumen je nach Größe der Justizvollzugsanstalt. Bei der Personalbedarfsberechnung findet auch hier eine Vertretungsregelung keine Berücksichtigung. Der VNSB fordert für ein professionelles Übergangsmanagement 0,5 Stellen im Sozialdienst je Justizvollzugsanstalt.

12.3 Jungtätervollzug

Durch den gesetzlichen Auftrag, den Jungtätervollzug in Niedersachsen mit besonderen Behandlungsangeboten und einer besonderen Betreuungsdichte (siehe auch § 170 Abs. 2 NJVollzG) auszustatten, fordert der VNSB zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages mindestens 12 zusätzliche Stellen (Suchtberatungsdienst, Aus- und Fortbildung, Sport- und Freizeitangebote, Sozialtherapie, soziales Training und Übergangsmanagement).

12.4 Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern

Um die qualitativ hohe Ausbildung von Nachwuchskräften im allgemeinen Vollzugsdienst im Bildungsinstitut sicherzustellen ist es erforderlich, dass für die Lehrkräfte aus den Justizvollzugsanstalten ein entsprechender personeller Ausgleich geschaffen wird.

13. Wiedereinführung der Lehrzulage

Die wenigen Lehrkräfte des Bildungsinstituts erbringen täglich Leistungen, die weit über ihre eigentlichen Lehrverpflichtungen hinausgehen. Ihrem besonderen Engagement ist es zu verdanken, dass die Grund- und Fachlehrgänge stetig weiterentwickelt

werden konnten. Ebenso sind die stetig wiederkehrenden Lehrgangserfolge auf die intensive Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter zurückzuführen.
Nicht zuletzt spielt die Integration von geschlechtsspezifischen Fragestellungen beim Bildungsinstitut eine erhebliche Rolle, um langfristig Unterrepräsentation zu vermeiden. In der Gesamtansicht erbringt das Bildungsinstitut Leistungen, die das Profil und das Ansehen des gesamten niedersächsischen Justizvollzuges mitprägen.
Um kompetente und erfahrene Bedienstete aus den Justizvollzugsanstalten auch künftig gewinnen und dauerhaft halten zu können, ist es wichtig, den Wegfall der "Gitterzulage" mit der Wiedereinführung einer Lehrzulage zu kompensieren.

Wir fordern daher die längst überfällige Wiedereinführung einer Lehrzulage.

14. Anpassung Übergangsgeld

Das Übergangsgeld betrug ursprünglich DM 12.000. Diese Summe wurde in den 80er Jahren auf DM 8.000 gekürzt. Durch die Einführung des Euro ergaben die DM 8.000 einen Betrag von max. € 4.091. Neben dem festgesetzten Betrag galt als Höchstgrenze stets das 5-fache der zuletzt gezahlten Dienstbezüge.

Die € 4.091 entsprechen heute lediglich dem 2,3- fachen von A 7 Stufe 1 oder dem 1,5- fachen der Endstufe A 9.
Um dem Ursprungsgedanken wieder Rechnung zu tragen, muss der nominale Höchstwert von € 4.091 entfallen und das 5 - fache der letzten Dienstbezüge gezahlt werden.

15. Besoldungstabelle – letzte Stufe

Im Zuge der Gleichbehandlung aller in Niedersachsen Beschäftigten ist es nicht hinnehmbar, dass die Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen bis A 10 (Stufe 8 bis 12) trotz aktuell verlängerter Lebensarbeitszeit nicht eingeführt und angepasst werden.

16. Zum Tarifrecht stellen wir folgende Forderung auf:

16.1 Besondere Altersgrenze für Beschäftigte im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst

Die Tarifbeschäftigten, die im allgemeinen Vollzugsdienst oder im Werkdienst eingesetzt werden, müssen mit 62 Jahren in Rente gehen können.
Die besondere Altersgrenze ist hier gleich den Richtlinien gemäß § 116 NBG für die Beamtinnen und Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst bzw. den Werkdienst anzuwenden. Die Neufassung des TVL § 47 vorgesehene Möglichkeit eines Antrages auf vorzeitigen Austritt kann nur ein Einstieg in die geforderte Gleichbehandlung sein.

16.2 Eingruppierung der Beschäftigten im allgemeinen Vollzugsdienst

Bei Neueinstellungen fordert der VNSB landeseinheitlich die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6. Bei entsprechender Erfahrung und Zuverlässigkeit muss eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 vorgenommen werden.

16.3 Eingruppierung der Beschäftigten als Ausbildungsmeister im Technischen Dienst

Analog zum Punkt 3 (Technischer Dienst) sind die beschäftigten Ausbildungsmeister in die Entgeltgruppe 9 einzugruppieren.

Wir fordern:
Abschaffung der „Zwei- Klassen- Gesellschaft“ im allgemeinen Justizvollzugsdienst!
Letztendlich muss es das vorrangige Ziel sein, Tarifbeschäftigte nur

- in Ausnahmefällen,
- bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen und
- bei geplanter kurzfristiger Übernahme in ein Beamtenverhältnis

einzustellen.

17. Privatisierung des Justizvollzuges

Der VNSB spricht sich generell gegen eine Privatisierung im Niedersächsischen Justizvollzug aus. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern mit teilprivatisierten Anstalten belegen eindeutig, dass eine Kosteneinsparung in der erwünschten Höhe unrealistisch ist.
Die Aussage, dass ÖPP-Modelle günstiger seien als die hoheitlichen betriebenen Justizvollzugseinrichtungen, dürfte hinsichtlich der Beispiele Hessen, Sachsen-Anhalt,

Baden-Württemberg und Bayern völlig zu entkräften sein. Außerdem sehen wir bei den teilprivatisierten Gefängnissen die Sicherheit und Ordnung gefährdet. So befürchten wir, dass die Bevorzugung der baulichen Sicherheit zu Lasten der sozialen Sicherheit geht. Außerdem weisen wir auf die umfangreichen Berichte und Stellungnahmen des BSBD und des VNSB hin.

18. Keine weiteren Schließungen von Justizvollzugseinrichtungen

Auf Grund nicht hervorsehbarer und schwankender Gefangenenzahlen spricht sich der Verband gegen Schließungen von ganzen Justizvollzugsanstalten sowie Abteilungen aus. Stattdessen schlagen wir die vorübergehende Stilllegung von Teilbereichen einzelner Justizvollzugseinrichtungen vor. Das dabei vorübergehend freigesetzte Personal kann dann zur effektiven Umsetzung des Behandlungsauftrages genutzt werden.
Im Bedarfsfall kann bei steigenden Gefangenenzahlen sofort reagiert werden.

Des Weiteren schlagen wir vor, die Begrifflichkeit Haftplätze durch Hafträume zu ersetzen, um dem Anspruch der gesetzlichen Einzelunterbringung gerecht zu werden.
Die ausschließliche Verwendung des Begriffes Haftplatz führt zu einer Verfälschung der tatsächlichen Belegungsfähigkeit um bis zu 25 Prozent.

19. Auskunft über die erreichte Versorgungsanwartschaft

Die private Vorsorge bekommt einen immer höheren Stellenwert. Um hier rechtzeitig und in ausreichender Höhe eine private Absicherung zu treffen, ist es aus unsere Sicht notwendig, bereits rechtzeitig über die Versorgungsanwartschaft durch die OFD-LBV informiert zu werden. Ihren bisherigen Service, eine Berechnung ab dem 53. Lebensjahr bzw. bei einer eventuellen Versetzung vor dem 53. Lebensjahr in den Ruhestand durchzuführen, können wir nur unterstützen.
Aber hier reicht dann die Zeit für eine Ansparphase bei der privaten Absicherung nicht mehr aus. Gerade im Justizvollzug stellen wir viele Kolleginnen und Kollegen ein, die bereits um die 30 Jahre alt sind. Die Lebensläufe sind so unterschiedlich, und es gibt so viele Besonderheiten, dass es vielen schwerfällt, mit Hilfe Ihrer Merkblätter einen etwaigen Versorgungsanspruch auszurechnen. Selbst in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es vom Rententräger eine jährliche Auskunft.

Wir regen hierzu die hessische Lösung aus dem Beamtenversorgungsgesetz an. Im §49 in der Fassung vom 01.Januar 2011 steht geschrieben, wir zitieren:
„Die zuständige Dienstbehörde hat dem Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen.
Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten“

Dieser Antrag sollte erstmalig nach der Ausbildung bei Übernahme in das Beamtenverhältnis gestellt werden können.

Landesvorsitzender

Oliver Mageney

Mobil: 01712420277
E-mail: Oliver.Mageney@vnsb.de

www.vnsb.de

Engelbert Janßen
stellv. Landesvorsitzender

Sascha Wand
stellv. Landesvorsitzender

Friedhelm Hufenbach
Landesgeschäftsführer

Thomas Gersema
Landesschatzmeister

Ralf Schlütemann
Landesschriftführer